

100% GoBD* - welche andere Finanzbuchhaltung bietet Ihnen mehr Sicherheit?

GoBS/GoBD-Bescheinigung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht die von uns geprüfte Software „FibuNet v5.00, Release r1005, Revision 28010“ in den rechnungslegungsrelevanten und steuerlich relevanten Funktionen bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der FibuNet GmbH, Kaltenkirchen, geschlossenen Auftrags, dem, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2009 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung durch uns oder mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.“

Duisburg, 17. November 2014

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


Dr. Swart
Wirtschaftsprüfer


Pfeifer
Wirtschaftsprüfer



FibuNet GmbH
Carl-Zeiss-Str. 3,
D-24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191 / 8739 – 0
Fax: 04191 / 8739 – 17
Internet: www.fibunet.de
E-Mail: info@fibunet.de

...und 100% GDPdU – siehe Rückseite.

100% GDPdU * - welche andere Finanzbuchhaltung bietet Ihnen diese Sicherheit?

GDPdU-Bescheinigung

Wir haben die für die Erfüllung steuerlicher Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten relevanten Funktionen der Software FibuNet 4.00 (Version R300) geprüft sowie die Umsetzung unserer Prüfungsfeststellungen in einem Review der Software FibuNet 4.10 (Version R340) nachvollzogen. Bei unserer Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß die Software losgelöst vom organisatorischen Umfeld geprüft wurde, in dem sie zum Einsatz kommen wird. Da Anwendungssysteme mittels Tabellensteuerungsdaten und/oder Erweiterung des Programmcodes auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des Anwenders eingestellt werden, kann mit dieser Bescheinigung lediglich bestätigt werden, daß die Software bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, die steuerrechtlichen Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten (§§ 147, 200 Abs. 1 Satz 2 AO n.F.) zu erfüllen.

Unsere Prüfung basierte auf den uns erteilten Auskünften, der vorgelegten Unterlagen sowie den uns zur Prüfung verfügbar gemachten Programmen und Daten. Nach unserer Prüfung kommen wir zu folgendem Prüfurteil:

"Die von uns geprüfte Software FibuNet 4.00 (Version R300) sowie die hinsichtlich der Bereinigung unserer Prüfungsfeststellungen einem Review unterzogene Software FibuNet 4.10 (Version R340), über deren Prüfung bzw. Review wir unter dem 23.01.2004 einen Bericht erstattet haben (Prüfprotokoll FibuNet § 147 AO I.1), ermöglicht bei sachgerechter Anwendung die Einhaltung der steuerrechtlichen Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten (§§ 147, 200 Abs. 1 Satz 2 AO n.F.)."

Im Verlauf der Prüfung getroffene Prüfungsfeststellungen wurden bis zum Abschluß unserer Prüfungshandlungen bereinigt (FibuNet 4.10, Version R340). Bei unserer Prüfung wurden Ergebnisse aus bereits durchgeführten Prüfungen früherer Softwareversionen nach den anzuwendenden beruflichen Vorgaben verwertet.

Duisburg, den 23.01.2004

FASSELT & PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer


Dr. Swart
Wirtschaftsprüfer



FibuNet GmbH
Carl-Zeiss-Str. 3,
D-24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191 / 8739 - 0
Fax: 04191 / 8739 - 17
Internet: www.fibunet.de
E-Mail: info@fibunet.de